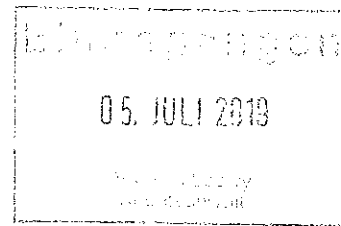


Sozialgericht Magdeburg

S 7 AS 1427/19 ER

Aktenzeichen



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Antragstellerin –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, vertreten durch den Eigenbetriebsleiter, Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Antragsgegner –

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 1. Juli 2019 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruch vom 15. Mai 2019 gegen den Rücknahme- und Ablehnungsbescheid vom 6. Mai 2019 wird angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin 75 % ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

I.

Die am 19. März 1961 geborene Antragstellerin begehrt im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die darlehensweise Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) und hilfsweise die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruches vom 15. Mai 2019 gegen den Bescheid vom 6. Mai 2019.

Die Antragstellerin bezieht seit dem 1. Januar 2005 vom Antragsgegner ununterbrochen Leistungen nach dem SGB II. Zuletzt bewilligte der Antragsgegner ihr mit Bescheid vom 13. Dezember 2018 monatliche Leistungen für die Zeit vom 1. bis 31. Januar 2019 in Höhe von 492,49 € und für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 2019 in Höhe von 744,77 €.

In einer anonymen Anzeige vom 5. Februar 2019 wurde dem Antragsgegner mitgeteilt, dass die Antragstellerin vor ca. fünf bis sechs Jahren ein Haus geerbt habe.

Die Antragstellerin teilte dem Antragsgegner hierzu im weiteren Verfahren mit, dass sie kein Haus geerbt habe. Sie habe das Erbe ihrer am 4. März 2010 verstorbenen Mutter nicht angetreten. Ein Testament habe es nicht gegeben. Ihre Mutter habe zu Lebzeiten mündlich beschlossen, dass die beiden Enkelkinder das Eigentum an dem Haus erhalten sollen.

Zunächst entzog der Antragsgegner mit Bescheid vom 10. April 2019 der Antragstellerin ab dem 1. Mai 2019 gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) die Leistungen. In dem hiergegen mit anwaltlichem Schriftsatz vom 8. Mai 2019 erhobenen Widerspruch führte die Antragstellerin aus, dass sie ihren Mitwirkungspflichten soweit als möglich nachgekommen sei. Der Antragsgegner habe daher die Leistungsgewährung ab dem 1. Mai 2019 wieder aufzunehmen. Dies könne auch darlehensweise bzw. vorläufig erfolgen. Derzeit sei das Objekt auch nicht verwertbar, da die Eigentümerstellung zunächst im Grundbuch vermerkt werden müsse.

Mit Schreiben vom 10. April 2019 hörte der Antragsgegner die Antragstellerin zu einer beabsichtigten Aufhebung der Leistungsgewährung für die Zeit vom 1. April 2010 bis 30. April 2019 an. Zur Begründung führte er aus, dass das geerbte Grundstück incl. Haus als Vermögen der Antragstellerin einzuordnen sei und mit seinem den Vermö-

gensfreibetrag übersteigenden Betrag die Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin mindere.

Mit Rücknahme- und Aufhebungsbescheid vom 6. Mai 2019 nahm der Antragsgegner sodann den Bewilligungsbescheid vom 13. Dezember 2018 ab dem 1. Mai 2019 gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) vollständig zurück und lehnte die Gewährung von Leistungen an die Antragstellerin ab diesem Zeitpunkt ab, weil die Antragstellerin wegen des Vermögens nicht hilfebedürftig sei.

Am 15. Mai 2019 legte die Antragstellerin hiergegen mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15. Mai 2019 Widerspruch ein und trug vor: Der Antragsgegner habe bisher eine aussagekräftige Wertermittlung unterlassen. Das Haus befände sich einem desolaten Zustand. Sie besäße derzeit auch keine finanziellen Mittel, um einen Erbschein zu beantragen. Es fehle daher an einer Verwertbarkeit. Aus diesem Grund werde ausdrücklich ein Antrag auf eine darlehensweise Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach § 24 Abs. 5 SGB II gestellt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 2019 - W 0679/19 - wies der Antragsgegner den Widerspruch gegen den Entziehungsbescheid vom 10. April 2019 als unzulässig zurück, weil sich der Bescheid vom 10. April 2019 durch den Ablehnungsbescheid vom 6. Mai 2019 gemäß § 39 Abs. 2 SGB X erledigt habe.

Am 28. Mai 2019 hat die Antragstellerin das Sozialgericht Magdeburg (SG) um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und beantragt, ihr im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig darlehensweise Grundsicherungsleistungen ab dem 1. Mai 2019 zu gewähren. Sie hat vorgetragen: Aufgrund einer fehlerhaften Annahme in der Laiensphäre sei sie davon ausgegangen, dass sie nicht Eigentümerin des Hauses geworden sei. Sie sei zu Verwertungsbemühungen bereit. Es sei jedoch fraglich, ob der Wert des Grundstücks überhaupt den Vermögensfreibetrag des § 12 SGB II überschreite. Aufgrund ihrer derzeitigen Mittellosigkeit seien ihr aber darlehensweise Leistungen zu gewähren.

Nach einem Hinweis der Vorsitzenden vom 27. Juni 2019 hat die Antragstellerin im Rahmen eines am 1. Juli 2019 vor dem SG durchgeführten Termins zur Erörterung der Sach- und Rechtslage ihren Antrag um einen Hilfsantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruches vom 15. Mai 2019 gegen den Bescheid vom 6. Mai 2019 erweitert.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr ab dem 1. Mai 2019 vorläufige darlehensweise Grundsicherungsleistungen in Höhe von 744,77 € bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum 30. November 2019, zu erbringen,

hilfsweise die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruches vom 15. Mai 2019 gegen den Bescheid vom 6. Mai 2019 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er trägt vor, dass bisher ein Darlehensantrag nicht abgelehnt worden sei. Es fehle auch an einer ausdrücklichen Erklärung der Antragstellerin, dass sie bereit sei, das Haus zu veräußern.

In dem am 1. Juli 2019 vor dem SG durchgeführten Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage hat sich die Antragstellerin zu einer Verwertung des Grundstücks bereit erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist im Hilfsantrag begründet.

1. Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Verpflichtung des Antragsgegners zur darlehensweisen Gewährung von Leistungen an die Antragstellerin ist unbegründet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen nicht vor. Die begehrte Regelungsanordnung erfordert laut § 86b Abs. 2 Satz 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) die

Glaubhaftmachung, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und die Antragstellerin andernfalls wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Die tatsächlichen Voraussetzungen für den Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gemäß § 23 Abs. 1 SGB X glaubhaft gemacht, wenn im Sinne einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit mehr dafür als dagegen spricht. Es genügt, wenn bei mehreren ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach der Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese spricht. Die bloße Möglichkeit reicht jedoch nicht aus. (vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 8. August 2001 - B 9 V 23/01 - zitiert nach juris).

Die Antragstellerin hat schon keinen Anordnungsanspruch hinreichend glaubhaft gemacht. Dieser liegt vor, wenn nach einer summarischen Prüfung der materiell-rechtliche Anspruch besteht, also eine Hauptsacheklage zulässig und begründet ist. Dies ist unter anderem zu bejahen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht.

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf darlehensweise Gewährung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 5 SGB II.

Nach § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB II sind Leistungen als Darlehen zu erbringen, soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde. Nach § 12 Abs. 1 SGB II sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Demgegenüber sind Einkommen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II alle Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen. Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist danach alles das, was jemand nach Antragstellung wertmäßig dazu erhält, und Vermögen im Sinne des § 12 SGB II alles das, was jemand vor der Antragstellung bereits hatte (vgl. zur grundsätzlichen Abgrenzung: BSG, Urteil vom 30. Juli 2008 - B 14 AS 26/07 R - und zur Frage der Einordnung einer Erbschaft: BSG, Urteil vom 28. Oktober 2009 - B 14 AS 62/08 R - zitiert nach juris). Für die Abgrenzung ist insoweit auf den Zufluss der Erbschaft, d.h. den sog. Erbfall im Sinne des § 1922 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abzustellen, wobei die Erbschaft auch im weiteren Verlauf Einkommen bleibt und ggf. über den Zuflussmonat hinaus zu verteilen ist. Erst wenn für mindestens einen Monat eine vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit eingetreten ist, wird die Erbschaft während eines nach diesem Monat liegenden Leistungsbezuges zu Vermögen (BSG, Urteil vom

25. Januar 2012 - B 14 AS 101/11 R - und Urteil vom 8. Mai 2019 - B 14 AS 15/18 R, Terminsbericht - zitiert nach juris).

Ein Darlehensanspruch der Antragstellerin nach § 24 Abs. 5 SGB II scheitert daran, dass das von der Mutter geerbte Grundstück incl. Haus unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen kein Vermögen, sondern Einkommen im Sinne des § 11 SGB II darstellt. Im Zeitpunkt der Erbfalles, d.h. am 4. März 2010, befand sich die Antragstellerin bereits im SGB II-Leistungsbezug beim Antragsgegner, weil dieser ihr auf ihren Fortzahlungsantrag vom 24. September 2009 mit Bescheid vom 20. Oktober 2009 für die Zeit vom 1. November 2009 bis 30. April 2010 Leistungen nach dem SGB II gewährt hat. Auch im Folgenden stand die Antragstellerin durchgehend im Leistungsbezug des Antragsgegners. Eine zwischenzeitliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Monat hat auch die Antragstellerin im Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vom 1. Juli 2019 ausdrücklich verneint. Bei der Einordnung der Erbschaft als Einkommen scheidet jedoch die beantragte darlehensweise Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 5 SGB II aus, vielmehr kommt nur eine zuschussweise Leistungsgewährung in Betracht.

Eine darlehensweise Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II scheitert daran, dass die Antragstellerin nicht nur für einen bestimmten Einzelfall darlehensweise Leistungen begehrt, sondern monatlich für die Zeit vom 1. Mai bis mindestens 30. November 2019. Eine dem § 24 Abs. 5 SGB II vergleichbare Regelung hat der Gesetzgeber für die Fälle der Einkommensanrechnung gerade nicht vorgesehen.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Form einer Regelungsanordnung mit der Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Gewährung von Leistungen als Zuschuss scheitert hingegen an einem fehlenden Antrag der Antragstellerin. Zudem wäre ein solcher Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, weil insoweit ein Antrag nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG vorrangig ist (vgl. dazu sogleich Ausführungen unter Punkt 2.).

2. Der Hilfsantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches vom 15. Mai 2019 gegen den Bescheid vom 6. Mai 2019 ist zulässig und begründet.

Statthaft ist das Verfahren gemäß § 86b Abs. 1 SGG, das laut § 86b Abs. 2 SGG gegenüber einer einstweiligen Anordnung vorrangig ist. Sofern der Widerspruch der Antragstellerin aufschiebende Wirkung hat, dürfte der Rücknahme- und Ablehnungsbe-

scheid des Antragsgegners vom 6. Mai 2019 nicht vollzogen werden. Der Bewilligungsbescheid vom 13. Dezember 2018 würde dann wieder aufleben, so dass entsprechende Leistungen vorerst bis zum 31. Dezember 2019 zu erbringen wären.

Der Widerspruch vom 15. Mai 2019 gegen den Bescheid vom 6. Mai 2019 hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Gericht der Hauptsache kann in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ganz oder teilweise anordnen. Gemäß § 86a Abs. 1 SGG haben Widerspruch und Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie entfällt nach § 86a Abs. 2 SGG. Der Rücknahme- und Ablehnungsbescheid des Antragsgegners vom 6. Mai 2019 ist wegen § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG in Verbindung mit § 39 Nr. 1 SGB II sofort vollziehbar. Laut § 39 Nr. 1 SGB II haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft, entzieht, die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter bei der Eingliederung in Arbeit regelt, keine aufschiebende Wirkung. Davon erfasst sind insbesondere auch Rücknahmebescheide nach § 45 SGB X.

Der Antrag ist auch begründet, denn bei summarischer Prüfung überwiegt das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin das Vollzugsinteresse des Antragsgegners. Da § 86b Abs. 1 SGG die Voraussetzungen, unter denen das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen kann, nicht näher bezeichnet, müssen sie aus allgemeinen Rechtsprinzipien abgeleitet werden. Maßgeblich sind insoweit die hypothetischen Erfolgsaussichten der Hauptsache.

Nach derzeitiger Prüfung der Sach- und Rechtslage ist der Bescheid des Antragsgegners vom 6. Mai 2019 rechtswidrig. Die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosengeld II ab dem 1. Mai 2019 liegen nicht vor. Daher ist dem Aussetzungsinteresse der Antragstellerin bei der gebotenen Interessenabwägung der Vorrang einzuräumen und das Interesse der Solidargemeinschaft an der Vermeidung ungerechtfertigter Belastungen sowie der zeitnahen Einstellung entsprechender Leistungen muss zurücktreten.

Nach § 45 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.d.F. ab 01/2011 und § 330 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) kann ein

rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt (begünstigender Verwaltungsakt) auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte demgegenüber bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X nicht berufen. Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X genannten Voraussetzungen vor, ist der rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakt wegen § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 330 Abs. 2 SGB III auch mit Wirkung für die Vergangenheit zwingend zurückzunehmen. Der Behörde obliegt kein Ermessen.

Der Bewilligungsbescheid vom 13. Dezember 2018 ist nicht rechtswidrig. Das von der Mutter geerbte Grundstück incl. Haus stellt kein im maßgebenden Bewilligungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 zu berücksichtigendes Vermögen der Antragstellerin dar, welches die Hilfebedürftigkeit insoweit mindert. Auch bei der Einordnung der Erbschaft als Einkommen kommt keine Anrechnung im Bewilligungszeitraum des Bescheides vom 13. Dezember 2018 in Betracht. Denn entweder ist dieses wegen Vorliegens einer Rückforderungssituation im Monat April 2010 anzurechnen (vgl. BSG, Urteil vom 29. November 2012 - B 14 AS 33/12 R - zitiert nach juris) oder aber erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Kaufpreises, d.h. wenn es als bereites Mittel zur Verfügung steht, mithin in der Zukunft.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, der im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend anzuwenden ist. Dabei wurde zum einen berücksichtigt, dass die Antragstellerin mit ihrem Begehren nur im Hilfsantrag durchgedrungen ist. Im Übrigen musste aber auch unter Berücksichtigung des Veranlasserprinzips der Verursachungsbeitrag des Antragsgegners berücksichtigt werden. Der Antragsgegner hat die fehlerhafte Antragstellung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren durch seine fehlerhafte Rechtsanwendung entgegen der Rechtsprechung des BSG mitverursacht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

) schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Reggow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Personen signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez.

